

Zur Vorgeschichte des st. gallisch-konstanzer Konkordates vom Jahre 1613

Autor(en): **Steiger, Karl**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **17 (1923)**

PDF erstellt am: **01.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-122779>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Vorgeschichte

des

st. gallisch-konstanzerischen Konkordates

vom Jahre 1613.

Von Pfarrer KARL STEIGER, Wil.

Vorbemerkung.

Der abgelaufene Jahrgang dieser Zeitschrift zeigte in einer Arbeit unter dem Titel: «Die jurisdiktionsrechtliche Stellung des Klosters St. Gallen im Bistumsverbande von Konstanz», die Entstehung und den ersten geschichtlichen Verlauf eines Streites um Jurisdiktionsrechte zwischen den zwei genannten kirchlichen Rechtsträgern. Der Entscheid, den der höchste kirchliche Gerichtshof in kontentiösen Zivilsachen, die Römische Rota, im Jahre 1607 in der Angelegenheit fällte, war nicht auf den Kernpunkt der Sache gegangen, d. h. er sprach sich nicht autoritativ darüber aus, ob dem Stifte St. Gallen bzw. dem Abte desselben die von ihm beanspruchten quasi-bischöflichen Jurisdiktionsrechte tatsächlich zustehen, sondern beschränkte sich auf die Beantwortung der Frage, *ob dem Abte ein Mandat zum Schutze seines tatsächlichen Besitzstandes der Ausübung der genannten Jurisdiktionsrechte zuzuerkennen sei.* Bei der bejahenden Lösung dieses «dubium» stützte sich die Rota auf die vorgewiesenen Privilegien St. Gallens und auf die erheblich begründete Exterritorialität des st. gallischen Gebietes von Konstanz. Wie dort am Schlusse der Arbeit gesagt wird, hatte Abt Bernhard selbst die Empfindung, daß es sich bei diesem Entscheide nicht um ein abschließendes Urteil

handeln konnte, dies um so weniger, als die Urteilsbegründung des Auditors der Rota ein Beweismoment, eben diese Exterritorialität, herbeizog, das in der st. gallischen Argumentation dieser ersten Phase des Prozesses noch gar nicht geltend gemacht worden war und darum voraussichtlich einem Einspruch der Partei des Bischofs rufen mußte. Beiden Litiganten mußte sich naturgemäß auch die Überzeugung aufdrängen, daß eine beide Teile befriedigende und so abschließende Lösung der Streitfrage nur auf der Basis einer freundschaftlichen Vereinbarung, eines Kompromisses, gefunden werden könne, indem nur so nicht einfachhin der nackte Buchstabe des Rechtes, sondern auch die unter damaligen allgemein-politischen Verhältnissen höchst relevanten Gründe der Kongruenz zur Mitsprache kommen konnten. Die Folgezeit führte dann tatsächlich, durch das Konkordat vom Jahre 1613, auf diesen Weg der Lösung. Aber bevor dieses Ziel erreicht wurde, war noch für beide Teile eine lange Via crucis zu gehen. Diese als die Vorgeschichte der genannten Vereinbarung zu beschreiben, ist der Inhalt und Zweck der nachfolgenden Ausführungen, die um so gerechtfertigter sein mögen, als ohne sie das Vorbeschriebene als ein bloßer Torso erscheinen müßte.

* * *

I. KAPITEL

Der Prozeß zu Salem und Hagnau.

Es ist durchaus verständlich, wenn die unterlegene Partei ungesäumt die Mittel ergriff, um die Auswirkung der vorstehend erwähnten Sentenz vom 16. November 1607 zu verhindern oder zum mindesten zu verzögern. In diesem Bemühen kam ihr eine Bestimmung in der Prozeßordnung der Rota sehr zu statten, gemäß welcher unter allen Umständen ein ergangenes Urteil nicht eher ausgefertigt werden durfte, als bis in einer abermaligen Sitzung das *dubium: an standum sit in decisis?* vorgelegt worden.¹ Gestützt hierauf gelangte bei der nächstfolgenden Sitzung der Rota, den 8. Februar 1608, der konstanzer Sachwalter an dieselbe mit dem Ansuchen, das erstmalige *dubium* noch einmal vorlegen zu dürfen, was ihm zugestanden wurde, um so eher, als er die Vorlage neuer Argu-

¹ Vgl. *Philipps*, Kirchenrecht, Bd. VI, S. 492.

mente in Aussicht stellte. Infolgedessen war es dem Prokurator Pico trotz aller Bemühungen nicht möglich, eine offizielle Ausfertigung und Zustellung des ergangenen Rota-Urteils zu erlangen, und so gingen denn die Früchte des erlangten Sieges schon zum Teil verloren.

Um den « *fumus boni juris* » zu schaffen, legte Konstanz sogleich einige neue Probatorialartikel vor und anerbote zu deren Erweis die Anhörung von zwei Zeugen, die zu Rom selber anwesend waren und wirklich gleichen Monats noch zur Zeugnisabgabe vorgeladen wurden. Es waren dies :

1. Johann Ludwig *Dietrich* von Konstanz, ein junger Mann, der zum Gefolge des Grafen von Hohenems in Rom gehörte. Er sprach sich dahin aus, daß nach seinem Wissen und Vernehmen sämtliche Orte im weltlichen Gebiete des Klosters St. Gallen der kirchlichen Jurisdiktion des Bischofs von Konstanz unterstehen, wie sie auch in dessen Bistum gelegen seien.

2. Johann *Rainer*, ein begüterter Kaufmann aus der Stadt St. Gallen, der seit Jahren bei der Schweizergarde im Vatikan wohnte und der des bestimmtesten deponierte, daß das Stift-st. gallische Gebiet sowohl der *geistlichen* als der weltlichen Jurisdiktion des Abtes unterstehe, ausgenommen hinsichtlich der Matrimonialsachen.¹ So hob sich denn ihr Zeugnis, das sich zugleich auf einen Komplex von 27 Fragen der Gegenpartei bezog, gegenseitig auf.

Bereits zuvor war der Bischof bei der Rota des weitem eingekommen um Zuerkennung eines allgemeinen Compulsorialbriefes, um auf Grund desselben die Beibringung von weitem schriftlichen Beweistücken in die Wege zu leiten. Seinem Gesuche wurde stattgegeben, worauf Konstanz die Exekution des erlangten Compulsorialbriefes dem *Abt Petrus des Zisterzienserstiftes Salem* übertrug. Dieser säumte nicht, das ihm so übertragene Amt eines Compulsorialrichters mit Eifer an Hand zu nehmen. Auf seine Zitation hin fanden dann vom März 1608 bis gleichen Monats 1609 eine Reihe von Tagfahrten statt, teils im Kloster Salem selber, teils im Konstanzerhofe dieses Stiftes, zu denen Abt Bernhard regelmäßig den Statthalter *Jodokus Mezler* zu Wil abordnete. Des letztern Auftrag ging aber nur dahin, Protest einzulegen gegen die Ausführung des erst nach ergangnem Rota-Urteil erlassenen Compulsorialbriefes, der zudem der genannten Rota-Sentenz keine Erwähnung tue. Weiter sollte Mezler von diesem

¹ St. A. St. G., Bd. C. 725, zu Beginn, ohne Paginierung.

Verfahren Appellation an die römische Kurie ansagen. Der Compulsorialrichter Abt Petrus, den Mezler in seinen Berichten an seinen Abt und an Pico in Rom als einen zwar gerechten, aber nicht gar geschäftskundigen Mann bezeichnet, ließ sich jedoch in seinem Vorgehen nicht beirren, und so gelang es denn dem konstanzer Sachwalter, *Bernhard Raßler*, Custos des bischöflichen Archivs zu Meersburg, im Verlauf des Jahres dem Abte Petrus die gewaltige Zahl von 230 dokumentarischen Beweisstücken vorzulegen.¹ Wohl waren dieselben zum großen Teile dem bischöflichen Archiv entnommen; ein kleinerer Teil jedoch stammte aus dem Archiv des Landkapitels St. Gallen, das beim Dekan zu Appenzell lag, wo der Compulsorialrichter die betreffenden Schriftstücke hatte erheben lassen, wie er ein gleiches tat bei einer Reihe st. gallischer Pfarrarchive. Sein Verlangen ging sogar dahin, daß ihm das Stiftsarchiv St. Gallen selber zwecks Durchsicht geöffnet werde. Als Mezler hierauf bemerkte, daß St. Gallen zu einer solchen Selbstentwaffnung und Selbststrangulierung sich niemals hergeben werde, machte Konstanz die nämliche Forderung zu Rom anhängig. Über diese Frage wurde vor dem Plenum der Rota, auf Grund einer Reihe beidseits eingereichter Eingaben, vom 8. Juni an scharf debattiert, den 12. Juni jedoch die konstanzer Forderung abschlägig beschieden.

Von dem in solcher Weise zu Konstanz zusammengebrachten umfangreichen Beweismaterial, welches den 24. März 1609 abgeschlossen wurde, bemerkt Mezler in einem Schreiben an Pico, daß dasselbe fast ausnahmslos wieder die nämlichen Stücke enthalte, die schon zur Zeit Papst Clemens' VIII. dem Nuntius, Graf della Torre, zu Luzern vorgelegt worden, nämlich eine Unmasse von bischöflichen Matrimonial-Akten, Absolutionen, Dispensationen, Inkorporationen und Bescheinigungen über bezogene Gefälle und «tausend andere Dinge». Als neu könnten bezeichnet werden: 4 oder 5 vertrauliche Briefe des «in Rechtssachen wenig versierten» Abtes Diethelm an den damaligen Bischof von Konstanz hinsichtlich des Klosters St. Johann, die in etwas für Konstanz sprechen könnten, sodann zwei Briefe des Abtes Joachim, deren Authentizität jedoch sehr zu bezweifeln sei, ferner mehrere Präsentationsbriefe von Äbten zu Händen des Bischofs, eine bischöfliche Konfirmation der Statuten des Land-

¹ Die Kopien derselben nebst der Unmasse der dabei erlaufenen Formalsachen füllen den Riesenband in Großfolio Nr. C. 724 des Sti. A., mit über 2000 Folien.

kapitels Wil und eine ebensolche des zu St. Niklaus in Wil üblichen Salve Regina-Gesanges, sowie endlich ein Schriftstück, in welchem die Rede sei von der Übersendung von Katechismen an sämtliche Pfarreien des Bistums, und so auch an die st. gallischen Pfarreien, in Nachachtung der Verordnung des Konzils von Trient; neu sei desgleichen die Vorlage einer geographischen Karte der Schweiz, von der sich jedoch nach seiner Ansicht nicht im geringsten auf die bistümlichen Verhältnisse schließen lasse.

Im übrigen, so berichtet Mezler andernorts, seien bei den betreffenden Verhandlungen zu Konstanz eine ganze Reihe von juridischen Formfehlern unterlaufen, die vielleicht die ganze Rechtsgültigkeit der Handlung in Frage stellen könnten. Er kann jedoch auch nicht umhin zu bemerken, daß manche frühere Äbte von St. Gallen der eigenen Rechtsame sich nicht genügend bewußt gewesen seien, und so hätten vielleicht durch deren Unachtsamkeit manche Akte von konstanzer Seite sich einschleichen können, die nunmehr einen gewissen Schein des Rechtes an sich trügen.¹

Daß man indessen in St. Gallen dem weitem Fortgange der Sache nicht ohne ein gewisses Bangen entgegenseh, beweist ein Schreiben Abt Bernhards an *Kardinal Fabrizio Verallo*, den abgetretenen Nuntius in der Schweiz², worin er klagt, wie beschwerlich ihm der ganze Handel zu werden beginne.³ und den genannten Prälaten dringend bittet, die gesamten Verhältnisse als Kenner derselben dem Heiligen Vater darzulegen, mit dem Ansuchen, daß der Papst in apostolischer Autorität die ergangene Rota-Sentenz vom Jahre 1607 bestätigen und den Parteien Stillschweigen auferlegen möchte.⁴ Die nämliche Bitte um Intervention richtete Bernhard an *Kardinal Scipio Borghese*.⁵

¹ Obiges über diese Konstanzer Verhandlungen aus zerstreuten Korrespondenzen in den Bänden C. 732 und 734.

² Derselbe amtierte 1606–1608 und wurde unter P. Paul V. Kardinal.

³ Von diesen wiederholt geäußerten Besorgnissen findet sich merkwürdigerweise nicht der geringste Niederschlag in den Tagebüchern Bernhards (Sti. A. St. G. Bände Nr. B. 260 und 261). Freilich stellen diese, im Gegensatze zu den Aufzeichnungen der spätern Äbte, mehr nur ein bloßes Journal der erlaufenen Geschäfte dar.

⁴ Schreiben vom 24. Januar 1609, in Sti. A. St. G. Bd. C. 732, Fol. 366.

⁵ Dieser, ein Neffe Pauls V., hatte sich bereits früher in einem Briefe an Mezler (Sti. A. St. G., Bd. C. 735. S. 15) hinsichtlich der streitigen Rechte in bezeichnender Weise geäußert, daß « dem Bischof keine Ernte gebühre, wo er nicht gesäet habe ».

Beiden Parteien mußte es selbstverständlich daran gelegen sein, ihre Ansprüche nach Möglichkeit auch zu begründen durch eine erhebliche Anzahl mündlicher Zeugen. Konstanz richtete daher an die Rota das Gesuch um Erlaß eines Remissorialbriefes, auf Grund dessen ein zu bezeichnender Prälat mit der Aufgabe betraut würde, ein derartiges Zeugenverhör anzuberaumen und durchzuführen. Der Remissorialbrief wurde ihm gewährt. Zur Ausführung desselben war der schweizerische Nuntius in Aussicht genommen, der jedoch das Amt ablehnte; ein weiterer Vorschlag der Konstanzer auf die Person des *Abtes Petrus von Salem*, der bereits den Compulsorialprozeß durchgeführt hatte, war dem Abt von St. Gallen nicht genehm, worauf die Wahl auf den *Abt Georg von Weingarten* fiel, der sich nicht ohne einigens Widerstreben der Aufgabe unterzog.

In Ausführung derselben lud Abt Georg¹ die Vertreter der Parteien nach dem Orte *Hagnau* bei Meersburg zur Mitwirkung bei den vorzunehmenden Zeugenverhören ein. Diese letztern fanden dann statt in der Zeit vom 30. April bis 11. Juli 1609 in dem daselbst dem Stifte Weingarten gehörenden Hause. Konstanz hatte dazu als seinen Vertreter den *Dr. Christoph Raßler*, St. Gallen den Rechtslizentiaten *Johannes Luib*, diesen als Stellvertreter Mezlers, abgeordnet.² Die Zahl der Zeugen betrug nicht weniger als 40. Ihre Aussagen sollten den Nachweis liefern für folgende 4 Probatorialsätze oder Beweisartikel:

1. Seit unvordenklichen Zeiten war das Kloster St. Gallen mit allen seinen Orten, Gütern, Rechten, Zubehörden und Gebieten im Bistum Konstanz und innert dessen Grenzen gelegen;

2. Die der Stift-st. gallischen Herrschaft unterstehenden Orte (sie werden in der Zahl von 48 aufgezählt) waren immer Bestandteile des Bistums Konstanz (dioeceseos et de dioecesi Constantiensi) und von den Grenzen desselben umgeben;

3. Die Leute und Bewohner dieser genannten Orte anerkannten

¹ Abt Georg Wegelin (reg. 1586–1627) ist der « bedeutungsvollste und größte » Abt Weingartens. Vgl. *Freib. Diöz. Arch.*, 18. Jahrg., S. 313. Er war auch St. Gallen nicht unangenehm (so Mezler an Pico, den 16. Febr. 1609, in *Sti. A. St. G.* Bd. C. 732, Fol. 374), wo er im Jahre 1594 in Gemeinschaft mit dem Nuntius Hieronymus, Graf Portia, eine Visitation vorgenommen hatte. Vgl. *J. G. Mayer*, Das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz, II, 157.

² Die Einzelheiten der zu diesen Verhandlungen führenden Einleitungen finden sich laut Register im Bd. XI der « *Acta Constantiensi* », der früher schon als ausstehend bezeichnet wurde.

und hielten immer in Wort und Tat den Bischof von Konstanz für ihren Diözesanvorstand, Bischof und Ordinarius ;

4. Die Bischöfe von Konstanz pflegten seit unvordenklichen Zeiten in all den genannten Orten und deren Kirchen entweder persönlich oder durch ihre Stellvertreter die Visitation, die Einsetzung in die Pfründen, die Entscheidung in Eheangelegenheiten und andern vor das geistliche Forum gehörenden Gegenständen, ferner die Untersuchung hinsichtlich fehlbarer Priester, die Korrektion und Bestrafung derselben, sowie alle andern zur bischöflichen Jurisdiktion gehörenden Handlungen vorzunehmen, und zwar mit Vorwissen und unter Duldung der Äbte von St. Gallen.

Diese sämtlichen Punkte sind den Zeugen bekannt aus eigenem Wissen und durch Kunde von ihren Vorfahren ; etwas Gegenteiliges aber haben sie nie gehört. ¹

Der Gegenpartei war es gestattet, an Hand eines vereinbarten Schemas auch ihrerseits Fragen an die von Konstanz vorgeführten Zeugen zu stellen.

Das aufgenommene Zeugenprotokoll, wie es in Abschrift den Konstanzer Akten eingereiht sich vorfindet ², erzeugt, *daß von sämtlichen 40 Zeugen die vorgenannten Beweisartikel durchaus bejaht wurden*. Die Zeugen selber sind Männer von verschiedener Lebensstellung und der Großzahl nach in vorgerücktem Alter stehend. So finden wir unter ihnen den Landammann und Landweibel von Appenzell, ferner eine ganze Reihe bischöflich konstanzischer Kurialbeamter, dortige Domherren und gewesene Generalvikare, Mitglieder der Stadtgeistlichkeit von Konstanz, mehrere ehemals Stift st. gallische, aus Konstanz gebürtige Kanzleibeamte, eine größere Anzahl vordem im st. gallischen und nunmehr im konstanzischen Gebiete amtierende Pfarrer, den gewesenen Abt von Petershausen, einige vorarlbergische Privatleute und nur *einen* dermalen noch unter dem Abte von St. Gallen stehenden Pfarrer.

Ihre Aussagen gestatten einen interessanten Einblick in die Stellung des Abtes von St. Gallen gegenüber dem Kuratklerus seines Gebietes ; der beschränkte Raum erlaubt jedoch längere Anführungen

¹ Die ersten drei dieser Rechtssätze weichen von den durch Konstanz in der ersten Etappe des Prozesses aufgestellten (vgl. diese Zeitschrift, Jahrg. 16, S. 133) nur in der Form ab, während derjenige unter Ziffer 4 hier neu hinzugekommen ist.

² Es füllt dasselbe den ganzen Bd. C. 725 mit 213 Folien aus.

aus diesen Depositionen nicht. Als besonders bestimmte Äußerungen allgemeiner Natur, Stichproben sozusagen, seien einzig die nachfolgenden vermerkt:

Jakob Wuorer von Freiburg, Kaplan an der Kathedrale Kirche Konstanz, sagt: er habe öfters den konstanzer Weihbischof *Balthassar Wuorer*¹ als dessen Kaplan auf Visitations- und Firmungsreisen ins St. Gallische begleitet, sei auch bei der Weihe des derzeitigen, sowie des vorausgegangenen Abtes von St. Gallen durch Genannten gegenwärtig gewesen. Auf einer solchen Visitation vor 17 Jahren habe denselben auch der st. gallische Konventual Hüpschle begleitet, was wohl schließen lasse auf die Genehmigung der Visitation durch den Abt.

*Johann Jakob Mürzel*² von Lindau, Generalvikar zu Konstanz und Kustos des dortigen Domkapitels, glaubt durchaus nicht, daß der Abt von St. Gallen außerhalb seines Klosters in geistlichen Dingen Vollmacht habe, es sei denn, daß die Äbte, gestützt auf eine gewisse, aus der Not und zur Vermeidung größern Übels hervorgegangenen Nachsicht der Bischöfe von der Zeit der Glaubensspaltung an, da der Bischof und die Geistlichkeit von Konstanz im Exil gewesen, ein Recht über Geistliche und Kirchen mit Gewalt an sich gerissen hätten; hiergegen sei aber jederzeit, so viel er gehört habe, von seinen Vorgängern im Generalvikariat und auch von den Bischöfen selber Einsprache erhoben worden, wie Zeuge dies ebenfalls getan habe.

Andreas Wendelstein von Rotenburg, Domherr und ehemals Generalvikar zu Konstanz, sagt, daß alle st. gallischen Äbte vor Joachim außerhalb der Mauern ihres Klosters ohne Widerrede sich der ordentlichen Jurisdiktion des Bischofs von Konstanz unterzogen hätten. Zeuge weiß auch, daß Abt Diethelm brieflich an den Geistlichen Rat des damaligen Bischofs, des Kardinals von Hohenems, gelangte sei mit der Bitte, ihm die Beaufsichtigung und allenfalls nötige Bestrafung der Geistlichen seines weltlichen Gebietes zu gestatten, wobei er nichts außer acht lassen würde. Auf diesen Brief sei dem Abte gar keine Antwort erteilt worden.

¹ Als Titularbischof von Ascalon war er von 1574–1596 Weihbischof von Konstanz. *Bucelin* spendet seiner Sittenstrenge und Tüchtigkeit hohes Lob. Vgl. über ihn auch *Reinhard-Steffens*, Studien zur Geschichte der katholischen Schweiz im Zeitalter Carlo Borromeos, S. 124².

² Als Titularbischof von Sebaste war er von 1597–1619 Nachfolger des Vorgenannten; er präsierte die Konstanzer Diözesansynode vom Oktober 1609. Vgl. über ihn *Freib. Diöz. Arch.*, Jahrg. 9. S. 7.

Kaspar Blarer von Wartensee, Domherr und Senior des Kathedralkapitels Konstanz und Neffe des frühern Abtes Diethelm von St. Gallen, sagt: *der Abt besitze die geistliche Gerichtsbarkeit in seinem Gebiete nicht, habe sie aber zu bekommen gesucht, so durch Bestrafung fehlbarer Priester: hiergegen sei aber von Konstanz aus jederzeit Einspruch erhoben worden, und sei daher der Abt nicht im ungestörten Besitzstande der Jurisdiktion, weder jetzt noch früher. Zeuge glaubt, daß die Äbte viele Pfründen an den in den Artikeln aufgezählten Kirchen vergeben hätten als Patrone, da sie an den meisten Orten das Patronatsrecht besäßen; hinsichtlich cura animarum seien die Priester von den Äbten ohne rechtsgültigen Besitz einer solchen in ihrem Gebiete geduldet worden.* Bezüglich der Konstanz über das st. gallische Gebiet zustehenden Jurisdiktion könne er aus eigenem Wissen und Hören folgendes bezeugen: vor etwa 58 (53 ?) Jahren sei er, der Zeuge, zur Zeit des Abtes Diethelm, seines Onkels, mit dem Dekan des Domkapitels Konstanz, Freiherr Philipp von Freiberg, zur Erholung im Kloster St. Gallen gewesen, und *es habe damals in seinem Beisein Abt Diethelm in beredten Worten gesagt, daß er dem Bischof seine Jurisdiktion unangetastet lassen und ihn darin nicht stören wolle. Tatsächlich seien auch seines Erinnerens unter genanntem Abt keine Belästigungen und Störungen vorgekommen.*

Sebastian Brechsel von Bregenz, Pfarrer in Hornhausen (Hornussen) im Bistum Basel, der früher die Pfarrpfründen Bütschwil und Ganterwil inne hatte, glaubt im allgemeinen sagen zu können, daß die Bewohner der genannten Orte seiner Wirksamkeit den Abt von St. Gallen *nicht* als ihren Oberherrn in kirchlichen Dingen anerkannt hätten, daß dieser daher geistliche Rechte über Gebühr beanspruche, was vielleicht seinen Anfang genommen habe zur Zeit der Glaubensstrennung, da die Bischöfe in jenen bösen Zeitläufen an der Ausübung ihrer Rechte gehindert gewesen seien.

Rudolf Moser von Goldach, Pfarrer in Dürkheim, früher als solcher in Balgach, Gossau und Höchst, sagt betr. Ausübung der Jurisdiktion durch Konstanz: vor etwa 30 Jahren sei ein Jakob Miller, Doktor der Theologie und Domherr zu Konstanz¹, im Namen des dortigen Bischofs nach St. Gallen gekommen und habe eine Visitation vornehmen wollen; derselbe sei aber vom Abte daran gehindert worden.

¹ Über ihn und seine ausgezeichnete Wirksamkeit im Sinne der kirchlichen Restauration vgl. *Mayer*, l. c., I, 300 und II, 68 ff.

Ulrich Rieger von Ehingen an der Donau, Kaplan in Uznach und vor 35 Jahren Pfarrer in St. Margrethen-Höchst, sagt, daß unter der Regierung des Abtes Joachim einstmals das gesamte Landkapitel St. Gallen vom Konstanzer Generalvikar Pistorius dorthin zitiert worden sei, worauf Abt Joachim allen Kapitularen die Ermächtigung zu gehorsammäßigem Erscheinen vor dem Ordinarius erteilt habe. Er selber sei seinerzeit durch bloße Mitteilung des äbtischen Vogtes Opsers, eines Bruders Abt Joachims, Pfarrer zu St. Margrethen-Höchst geworden, und es sei ihm weder von St. Gallen noch von Konstanz aus eine förmliche Cura erteilt noch auch eine Prüfung abgenommen worden.

Von Ausübung einer Jurisdiktion durch den Abt und von Bestrafung der Geistlichen durch ihn sei ihm nichts bekannt; gegenteils habe Abt Joachim seine Geistlichen in Fällen von Vergehen nach Konstanz zum Bischof oder dessen Vikar geschickt, so auch ihn, den Zeugen selbst, als damaligen Kaplan zu Bernang.

Gregor Döldlin, Konventual des Stiftes Kreuzlingen und Pfarrer zu Güttingen spricht sich dahin aus, daß zwecks Absolution von Vergehen nach Konstanz zitierte st. gallische Priester (deren Namen er nennt), im Hin- und Rückweg öfters in seinem Pfarrhause Einkehr genommen und ihm auch empfangene Absolutionsbescheinigungen vorgezeigt hätten. Diese hätten sich auch geäußert, daß ihre Mitkapitularen an den Kapitelsversammlungen öfters geklagt hätten, daß sie gerne ihrem Ordinarius zu Konstanz Gehorsam leisten wollten, wenn sie nicht vom Abt hieran gehindert würden. Von Kapitularen seines Alters (63 Jahre) habe er seinerzeit auch sagen hören, daß vor diesen Zeiten die Bischöfe von Konstanz die gesamte ordentliche Jurisdiktion ausgeübt hätten.

Dies einige der markantesten Zeugendepositionen. ¹ Das gesamte so zu Hagnau erlaufene Prozeßmaterial wurde, wohl zugleich mit den Akten des vorausgegangenen Compulsorialprozesses zu Konstanz, nach Rom gesandt, wo es merkwürdigerweise erst den 11. September von der Rota übernommen und damit offiziell den Akten dieses Gerichtshofes einverleibt wurde.

¹ Mit dem Verzeichnis dieser 40 Zeugen in Bd. C. 725 stimmt eine weitere Aufzählung im Registerband C. 738 in den Familiennamen und übrigen Daten vollständig überein, nennt aber merkwürdigerweise fast durchwegs andere Vornamen.

Der Abt seinerseits säumte selbstverständlich nicht, das nämliche Recht erneuter Zeugnisaufnahme auch für sich in Anspruch zu nehmen und stellte daher an die Rota ein dahin zielendes Verlangen. In der gewohnten Form des *dubium* vorgelegt, wurde über dieses Begehren vor genanntem Gerichtshofe, da der konstanzer Vertreter sich dem Ansuchen heftig widersetzte, den 17. Juni disputiert. Der Entscheid lautete zu Gunsten St. Gallens. Nach der Übermittlung des erwirkten Remissorialpatentes an den Abt wurde im gleichen Jahre 1609 bei der Rota nichts weiteres mehr verhandelt, da nach der Konstitution dieses Gerichtshofes das Amt des Richters im Prinzipalgeschäft für solange ruhte, als die Ausführung des Überweisungsmandates bei den Parteien sich vollzog. So bestand denn das Amt der beiderseitigen Sachwalter zu Rom zur Zeit nur mehr darin, bei eintretender Verzögerung in der Sache der Zeugnisaufnahme erneute Dilationen des hiefür anberaumten Termins nachzusuchen, bezw. solchen Ansuchen der Gegenpartei zu opponieren, was denn von beiden Seiten ausgiebig geschah.

Die bezüglichen römischen Akten lassen den Schluß zu, daß diese Terminverlängerungen von St. Gallen aus nicht ohne einen bestimmten Zweck nachgesucht wurden, indem nämlich in dieser Zwischenzeit der schon oft unternommene Versuch, zu einer gütlichen Verständigung der Parteien zu gelangen, neuerdings aufgenommen wurde. Es geschah dies im Anschlusse an die auch von St. Gallen aus — jedoch mit Vorbehalt — beschickte Konstanzer Diözesansynode im Oktober dieses Jahres, wo die Umstände diesem Versuche, der von gewissen, den Parteien wohlgesinnten Persönlichkeiten, besonders dem Kapuziner-guardian P. Seraphin zu Konstanz, ausging, nicht ungünstig erschienen. Es wurde auch wirklich zu Konstanz von den Abgeordneten der Parteien lange hin und her disputiert und bereits einige Artikel einer freundschaftlichen Vereinbarung aufgesetzt, dieselben auch von Bischof und Domkapitel angenommen und bestätigt. Als die st. gallischen Abgeordneten dieselben jedoch nach St. Gallen brachten, wurden sie von Abt und Konvent zurückgewiesen, weil ihre Bestimmungen « allzu hart und verfänglich » erschienen.¹ An Stelle derselben wurde

¹ So Mezler an den Auditor des Nuntius, den 11. November 1609, St. A. St. G. Bd. C. 734, Fol. 179. Laut einem weiteren Briefe Mezlers an Pico erregte in St. Gallen besonders Anstoß die Bestimmung, daß jeder neu gewählte Abt von St. Gallen der bischöflichen Kurie « *in recognitionem* » 100 Gld. erlegen sollte, wobei aber weniger der Geldbetrag als die genannte Begründung abgestoßen

zu St. Gallen ein eigener Entwurf aufgesetzt, der jedoch nun wieder in Konstanz glatte Abweisung fand, indem durch denselben « beinahe alles und jedes, so dem Bischof und dem Stüfft zue guetem gesetzt und gemaint gewesen, wo nit ganz supprimiert, jedoch inmaßen gesticket und verdunklet worden, das ihnen kaum der rauch ihrer ordinari Jurisdiktion, geschweige anderes verbleiben täte, also kinten und wissen sie die Einwilligung solcher schimpfflichen Conditionen weder gegen Gott noch ihrem Stüfft und ganzer Posteritet nit zu verantworten ». ¹ Die zugleich ausgesprochene Weigerung, überhaupt jemals wieder sich mit einer Vereinbarung befassen zu wollen, und die lakonische Antwort St. Gallens darauf: « wenn es dort so beliebe, so gefalle es auch hier » ², hatte die Geister wieder weiter auseinander gebracht als je. Weitere Bemühungen nach dieser Richtung, die selbst Kardinal Borghese im erneuten Auftrage des Papstes, sowie der Gesandte des Königs von Spanien, Alfons Casati ³, nochmals unternahmen, blieben vorderhand, da Konstanz jede Abordnung an den Nuntius als Mittelsperson ablehnte, nicht minder fruchtlos, wobei aber trotzdem jede Partei die Verantwortung von sich ablehnte.

II. KAPITEL

Der Prozeß zu Fischingen.

Entsprechend dem schleppenden Geschäftsgange der römischen Kurialbehörden, über welchen die Briefe Mezlers immer und immer wieder klagen, wurde der dem Abte von St. Gallen mit Schlußnahme der Rota vom 17. Juni 1609, wie bereits bemerkt, zugestandene Remissorial- und zugleich Compulsorialprozeß, bezw. das Patent zur Anhebung einer erneuten Beweisaufnahme, sowohl durch Zeugenabhör als durch Beibringung neuen dokumentarischen Materials, in

habe; des weitem seien die von den st. gallischen Pfründen verlangten Taxen übermäßig hoch angesetzt und endlich die vorgesehene, beiden Teilen *gemeinsame* Visitation unannehmbar gewesen.

¹ Schreiben von « Bischof, Thumpropst, Dekan und gemain Kapitel Hoher Stüft Konstanz » an Abt Bernhard, vom 14. November 1609, l. c. Fol. 177 ff., eines der wenigen deutschen Stücke.

² Bericht Mezlers an Pico vom 29. November 1609, l. c., Bd. C. 741, Fol. 73.

³ In den *Eidgenössischen Abschieden* wird er bald Casati, bald Casale genannt.

Rom erst den 2. September ausgefertigt.¹ Es ist gerichtet an den eben kurz zuvor ernannten neuen Nuntius bei der katholischen Eidgenossenschaft, Ladislaus, Graf von Aquino, Bischof von Venafro², und ermächtigt ihn, das Amt gegebenenfalls zu subdelegieren. Da, wie oben ausgeführt, inzwischen wieder Bemühungen um eine freundschaftliche Vereinbarung eingesetzt hatten, beeilte sich der Nuntius als erwählter Leiter des erneuten Verfahrens nicht mit der Anhebung desselben, wohl in der Erwartung, desselben überhaupt enthoben zu werden durch die erhoffte Übereinkommen. Da diese nun nicht eintrat, erließ er den 10. Februar 1610 eine erstmalige Zitation der vom Abte angebotenen Zeugen, und zwar auf den 1. März, nach dem Benediktinerstifte *Fischingen*, dem von den Parteien vereinbarten Verhandlungsorte. Die Subdelegation übertrug er in der Folge seinem Auditor, *Michelangelo Aczio*, Doktor des kanonischen Rechtes und Ritter vom Orden der Angeliker («*eques aureus*»).

Dieser begann mit den Zeugenverhören zu Fischingen den 2. März. Da er jedoch bald durch Krankheit verhindert wurde, bezeichnete er mit Genehmigung des Nuntius als seinen Stellvertreter den bisherigen Aktuar, Rechtslizentiat *Melchior Tschudi* von Glarus. Als Sachwalter für St. Gallen hatte Abt Bernhard den der Sache gewohnten *Jodokus Mezler* ernannt, dem als Interpret der weitere Konventuale *Magnus Brülisauer*³, zwar unter Widerspruch der Gegenpartei, beigegeben wurde. Auf konstanzer Seite waltete als Prokurator der Doktor der Rechte, *Ulrich Eggs*, als Interpret und zeitweiliger Stellvertreter war ihm beigegeben *Dr. Christoph Raßler*.

Als Grundlage des Verhörs dienten 6 von St. Gallen zu Rom eingereichte Probatorialartikel, wozu dann noch von Konstanz, in Benützung des Fragerechtes der Gegenpartei, ein Interrogatorium⁴ über 142 allgemeine und 36 Spezialfragen kam. Dieser umfangreiche Apparat läßt es begreiflich erscheinen, daß täglich nur je 2, oft auch nur 1 Zeuge vorgenommen werden konnte, und so das Verhör sich durch den ganzen Monat März hindurchzog. Die 6 Rechtssätze⁵ lauten :

¹ Dasselbe findet sich im Original auf Pergament in Sti. A. St. Gl., Bd. C. 726, S. 5.

² Unter dem Metropolit von Capua stehend; er amtierte von 1608–1613.

³ Über ihn, den spätern Herausgeber des Codex Traditionum S. Galli, vgl. v. *Arx*, Geschichten des Kantons St. Gallen, Bd. III, S. 271 ff.

⁴ S. Sti. A. St. G., Bd. C. 726, Fol. 73–87.

⁵ l. c., Fol. 1–4.

1. Die jeweiligen Äbte von St. Gallen, der gegenwärtige sowohl als seine Vorgänger, besitzen bzw. besaßen ein eigenes, abgegrenztes und geschlossenes Gebiet (**territorium proprium, distinctum et separatum**), das *pleno jure* den jeweiligen Äbten untersteht und weder in weltlichen noch in geistlichen Dingen irgend einen andern unmittelbaren Obern und Herrn anerkennt als eben den jeweiligen Abt, und dies nicht nur seit 1-60 Jahren, sondern sogar von einer über jedes Menschengedenken hinausgehenden Zeit an. So hat es der Zeuge durch 40-80 Jahre hindurch gesehen, gewußt und das nämliche von seinen Vorfahren vernommen, die ihrerseits sagten, daß sie das gleiche von ihren Voreltern gehört, niemals aber ein Gegenteil vernommen hätten, und daß dies öffentliche und allgemeine Rede (*vox et fama publica*) sei.¹

2. Durch eben bezeichnete Zeiten und Zeiträume hindurch waren innert den Grenzen genannten Gebietes errichtet, bestanden ununterbrochen und bestehen heute noch die Kirchen zu St. Fiden und St. Georgen, die Pfarrkirchen zu Rorschach² mit allen ihren Zubehörden, und in allen diesen Kirchen und deren Kapellen haben der Abt von St. Gallen und seine Vorgänger als in Kirchen, die ihrer weltlichen und geistlichen Diktion unterstehen, die jeweiligen Priester auf die zu denselben gehörenden Pfarreien und Pfründen gesetzt und verordnet und ihnen die Seelsorge von obgenannter Zeit an übertragen und übertragen sie heute noch.

3. Der Abt und seine Vorgänger haben ferner alle zivilen, kriminellen und gemischten Angelegenheiten ihrer sämtlichen, im ganzen Gebiete innerhalb und außerhalb des Kloistereinfanges oder wo immer befindlichen Priester, seien sie in der Seelsorge beschäftigt oder nicht, sowie aller übrigen geistlichen Personen gleich wie die ihrer weltlichen Untertanen, ob diese Angelegenheiten nun vor das weltliche oder das kirchliche Forum gehören, von vorgenannten unvordenklichen Jahren an immer und beständig, persönlich oder durch ihre Vikare, Vögte, Richter und Beamten untersucht und entschieden, und sie tun dies heute noch; fehlbare Priester, Kleriker und alle andern geistlichen Personen haben sie zurechtgewiesen und bestraft, im Falle der Notwendigkeit sie auch ihrer Pfründen entsetzt und tun ein gleiches heute noch.

4. Der Abt und seine jeweiligen Vorgänger haben im vorbezeichneten Gebiete von angegebener Zeit an die genannten Kirchen und deren Personen, die kirchlichen und weltlichen Sachen entweder selbst oder

¹ Diese Schlußformel wiederholt sich in allen folgenden Beweisartikeln.

² Folgt die uns bereits bekannte Aufzählung in der Zahl von 48 Orten.

durch ihre Beauftragten *visitiert*; sie haben ferner nach den vor etwa 70 (recte 80) Jahren aufgetretenen Irrlehren *die genannten Kirchen und die zu denselben gehörenden geistlichen und weltlichen Personen von diesen nämlichen Irrlehren*, in die sie nach geschehener Vergewaltigung des Gebietes geraten waren, durch ihre Wachsamkeit und Sorgfalt *befreit und gesäubert und der katholischen Religion zurückgegeben*, haben Verbesserungen getroffen, Verordnungen erlassen, zivile und kirchliche Sentenzen über sie gefällt, so wie sie dies alles heute noch tun; bei diesen ihren Visitationen, Verfügungen, Zurechtweisungen und Strafurteilen wurde ihnen von Seite ihrer Untergebenen, Geistlichen sowohl als Laien, jederzeit wie auch heute noch Gehorsam geleistet.

5. *Genannte Geistliche und Laien haben den Abt und seine Vorgänger* von unvordenklichen Zeiten an immer und allezeit und *ausschließlich in Wort und Tat als ihren wahren Herrn und Obern anerkannt* und bezeichnet, wie dies heute noch allgemein und öffentlich geschieht.

6. *Die jeweiligen Äbte haben* in den aufgezählten Orten und Kirchen von unvordenklichen Zeiten an *Ring, Mitra und Stab getragen, Kelche und Paramenten für genannte Kirchen geweiht*, und alles übrige, was zur weltlichen und geistlichen Jurisdiktion eines zugleich geistlichen und weltlichen Herrn über seine Pfarrer und Parochianen und sämtliche Bewohner gehört, ausgeübt und üben es heute noch aus, befinden sich auch im Besitzstand dieser Ausübung. —

Die Durchsicht des Wortlautes der Zeugenaussagen¹ ergibt, daß die vorstehenden Beweisartikel von sämtlichen in der Zahl von nicht weniger als **51** verhörten st. gallischen Zeugen — mit einer einzigen Ausnahme — mehr oder weniger bestimmt bejaht wurden. Als solche Zeugen finden wir wiederum Männer von ganz ähnlicher Berufs- und Lebensstellung, wie bei dem oben beschriebenen Prozeß der Gegenpartei, nämlich eine Reihe Stift st. gallischer Beamten und Lehensmänner, Abt und Prior des Stiftes Rheinau, beide Bürger von Wil, mehrere Pfarrer des Stiftsgebietes, Dekan und Konventualen von St. Gallen, eine große Reihe örtlicher Amtspersonen, st. gallische Privatmänner und Landleute, sowie einen bischöflich-konstanzer Beamten.

Ihre Aussagen bieten auch hier wieder eine reiche Fülle sehr bemerkenswerter Einzelheiten aus der geistlichen **Verwaltungspraxis** der st. gallischen Äbte. Die gleichen Gründe wie oben verbieten

¹ Derselbe macht den Hauptinhalt des Bandes C. 726 mit über 1100 Seiten aus.

ausführliche Darlegungen; immerhin seien auch hier einige wenige der bedeutungsvollsten Depositionen vermerkt.

So sagt Prior *Maurus Rejer* von Rheinau, der 17 Jahre zuvor Pfarrer zu Bütschwil und Kammerer des Kapitels Wil gewesen, daß *er und seine damaligen Mitkapitularen keinen andern Ordinarius als den Abt von St. Gallen anerkannt hätten, ausgenommen einige bepfändete Ausländer, die nur den Bischof von Konstanz als solchen gelten lassen wollten.* Von den Laien im Toggenburg hätten viele bei erhaltenen Zitationen nach Konstanz erklärt, sie hätten mit dem Bischof nichts zu schaffen und müßten nur dem äbtischen Landvogt zu Lichtensteig Rede stehen.

Jakob Ritter, Ratsherr in Altstätten, kannte 4 st. gallische Äbte und 11 Pfarrer zu Altstätten, und sagt, daß weder zu seinen noch zu seines 82-jährigen Vaters Lebzeiten je ins Rheintal ein konstanzer Weihbischof oder ein Offizial zur Firmspendung bzw. Visitation gekommen sei, so daß der Vater ungefirmt gestorben und auch Zeuge selber noch nicht gefirmt sei. Den Bischof selber habe er zeitlebens im St. Gallischen nie eine Jurisdiktionshandlung ausüben sehen noch von einer solchen gehört.

Bartholomäus Ritter, Ammann zu Altstätten, sagt, daß er für das Jurisdiktionsrecht des Abtes im Rheintal, das dieser glaublich vom Papste erhalten habe, leicht 500 Zeugen stellen könnte.

Ulrich Hengartner, Dekan des Stiftes St. Gallen¹, glaubt, daß das weltliche Gebiet des Klosters St. Gallen nur *secundum quid* im Bistum Konstanz sei; daß der dortige Bischof von den Bewohnern dieses Gebietes immer und auch gegenwärtig als ihr Ordinarius angesehen werde, habe er nie gehört, wohl aber einen alten Mann des öftern sagen hören, *daß sie den Abt als ihren absoluten Herrn sowohl im Geistlichen als im Weltlichen anerkannten.* Von einer Visitation durch konstanzer Offiziale habe er nie vernommen; dagegen sei ihm bekannt, daß zur Zeit Abt Joachims Herr Pistorius² und ein Dr. Brendli namens des Bischofs im St. Gallischen visitieren *wollten*, von genanntem Abte aber daran gehindert wurden. Firmung und Kirchweihen habe der derzeitige Weihbischof nur auf Einladung des Abtes vorgenommen, Dispensationen seien meistens von Luzern (Nuntius) oder direkt von Rom erbeten worden. Wohl sei der Abt nicht Bischof,

¹ Er ist uns bereits begegnet als st. gallischer Prokurator im Prozeß zu Rapperswil.

² Über ihn vgl. Jahrg. XVI dieser Zeitschrift, S. 46.

besitze aber quasi-bischöfliche Jurisdiktion infolge Privilegien und Gewohnheiten von unvordenklicher Zeit her.

Othmar Ledergerw von Wil, Konventual von St. Gallen, sagt : *Die Befugnis, die Geistlichen zu zitieren, komme dem Abte zu, « ex continuatione talis usurpatae potestatis »*. Der Abt könnte die Pfarrer investieren, tue es aber nicht, um für allfällige Amotion freie Hand zu haben. Bei Anlaß eines Versuches des Bischofs zur Visitation habe, wie Zeuge von seinen Mitkonventualen gehört, ein 100-jähriger Mann zu Goldach sich geäußert : Warum der Bischof denn im St. Gallischen etwas suche, da er doch daselbst kein Recht habe ?

Jakob Sailer von Wil, Doktor der Medizin und Leibarzt des Abtes, sagt : der Bischof werde von den st. gallischen Bewohnern *nur « in sacramentalibus »* als Ordinarius betrachtet, der Abt *jedoch hinsichtlich Jurisdiktion*.

Joh. Jakob Weidmann von Einsiedeln, Lehenvogt des Abtes in Wil, äußert sich : Vor 26 Jahren sei ein apostolischer Nuntius in dieser Gegend gewesen und derselbe habe auf der Reise von Luzern her da und dort Visitation gehalten ; als Zeuge denselben gefragt habe, warum er nicht auch im St. Gallischen visitiere, habe er geantwortet, *der Abt sei in seinem Gebiete selber Visitor*.

Notker Pfund sagt : Um sicheres Zeugnis ablegen zu können, habe er als Ammann zu Rorschach in letzter Ratssitzung sämtliche Beisitzer angefragt und alle hätten einstimmig ausgesagt, daß die *Äbte von St. Gallen immer als die alleinigen Herren in geistlichen und weltlichen Dingen anerkannt worden seien und kein anderer irgend ein Recht besitze in den aufgezählten Pfarreien*.

Jakob Lindenmann von Goldach, 108 Jahre alt¹, erinnert sich auf 100 Jahre zurück und kannte 5 st. gallische Äbte. Zeuge ist noch ungefirmt, hat aber doch einen Weihbischof von Konstanz die Kirche seines Heimatortes rekonzilieren und in St. Gallen firmen gesehen. Er sagt, daß im Geistlichen und Weltlichen der Abt immer Herr und Meister gewesen sei ; einzig die Ehesachen seien seinerzeit zu Radolfzell², später zu Konstanz behandelt worden. Zeuge kleidet seine

¹ Hiernach wäre die Notiz bei *Näf*, Chronik der Stadt und Landschaft St. Gallen, zu korrigieren, wo auf S. 4 ein Bürger der Stadt St. Gallen, der im Jahre 1587 nach zurückgelegtem 105. Altersjahre gestorben, als der älteste bekannte Mensch in genanntem Gebiete bezeichnet wird.

² Christoph *Schulthais*, Konstanzer Bistumschronik, bemerkt zum Jahre 1542 : « Nachdem das Domkapitel 15 Jahre zu Überlingen gewesen und die Stadt

weitere Meinung in die naiven Worte, daß « *in den geistlichen Sachen der Bischof von Konstanz über dem See im Gebiete des Reiches bleiben und den Abt diesseits des Sees in Ruhe lassen sollte* ».

Johannes Grübler, Reichsvogt zu Wil, sagt : er könne nicht leugnen, daß die Leute im st. gallischen Gebiete den Bischof von Konstanz in Wort und Tat als ihren natürlichen Bischof anerkannt haben, wie auch Zeuge ihn als solchen anerkenne ; dennoch sage er dies, daß *dieselben die Äbte von St. Gallen immer für ihre alleinigen Herren sowohl im Geistlichen als im Weltlichen angesehen haben und noch ansehen ; daß ferner der Bischof weder in geistlichen noch in weltlichen Sachen des genannten Gebietes je etwas befohlen habe ; sie hätten in ihrem Gebiete brave Leute, die aber doch nicht dulden würden, daß der Bischof ihnen etwas vorschreibe, selbst wenn der Abt es zulassen wollte.*

Johannes Glaser von Meßkirch, Pfarrer in Henau, vorher als solcher zu Bischofszell, sagt : bei seiner Anstellung habe ihm der Abt gesagt : wenn er sich pflichtgetreu verhalte, so werde er im Abte einen gnädig gesinnten Herrn haben ; wenn nicht, dann könne er jeden Tag verabschiedet werden.

Heinrich Motsch, Ammann in Bichwil, hat vernommen, daß der Abt die Vollmachten über die Geistlichen erhalte bei der päpstlichen Bestätigung seiner Wahl.

Hauptmann *Johannes Ledergerw* von Wil, äbtischer Rat und Hofammann des Klosters St. Johann im Thurtale ¹, weiß von keinem Jurisdiktionsakte durch Konstanz seit Menschengedenken.

Georg Christoph Giel von *Gielsberg*, äbtischer Vogt auf Schloß Rosenberg bei Bernang, sagt : er könne sich nichts anderes denken, als daß die Bewohner des st. gallischen Gebietes immer den Bischof von Konstanz als ihren ordentlichen Bischof anerkannt hätten, sicher wisse er es jedoch nicht. Auch er für seine Person anerkenne keinen andern als den Bischof von Konstanz. —

Diese Auslassungen der Zeugen, von denen übrigens einige ihrer Altersgebrechlichkeit halber an ihrem Domizil einvernommen wurden, stellen freilich nur einige wenige, aber bemerkenswerte Äußerungen

es nicht mehr behalten wollte, zog dasselbe nach *Radolfzell*, nachdem das Chorgericht (Consistorium) auf Befehl des Bischofs vor Jahren eben dorthin übersiedelt war. »

¹ Derselbe, ein Bruder des vorgenannten Konventualen Othmar Ledergerw, wurde bekanntlich den 9. November 1621 bei Neßlau auf einem dienstlichen Ritte aus politischen Motiven ermordet.

aus der überaus weitschichtigen Masse des Materials dar. Es ergibt sich aus den Depositionen, daß nur ein einziger Zeuge, der von uns zuletzt angeführte, eher für die ordentliche Jurisdiktion des Bischofs sich ausspricht; er fügt aber immerhin bei, daß er seiner Sache nicht sicher sei. Eine Reihe anderer Zeugen sodann beschränkt den Geltungsbereich ihrer Aussagen auf ihr engeres Domizil, die Alte Landschaft, bezw. das Toggenburg oder Rheintal.

Es läßt sich wohl sagen, daß Abt Bernhard mit diesem Ergebnis der Zeugeneinvernahme eine sehr gute Grundlage für die Erhärtung seiner Positionsartikel sich geschaffen. Es mußte ihm jedoch ebenso sehr daranliegen, dem Gegner ebensowenig nachzustehen in der Menge und dem Gewichte der dokumentarischen Unterlagen. Deshalb erwirkte sein Sachwalter Jodokus Mezler vom Nuntius ein Mandat auf die Person des *Abtes Mathias von Fischingen*¹ zwecks Vorlage und Entgegennahme dieses urkundlichen Materials. Diese Dokumentenübernahme fand dann den 19. August gleichen Jahres 1610 im Kloster Fischingen statt, wobei als Vertreter der Parteien wiederum zugegen waren Dr. Christoph Raßler für Konstanz und Dr. Jodokus Mezler für St. Gallen. Als Urkundspersonen, denen es oblag, in Kraft ihrer amtlichen Stellung die Unverletzttheit der vorzulegenden Dokumente in Hinsicht auf deren Siegel und Unterschriften eidlich zu bezeugen, fungierten der frühere Stift st. gallische Kanzler Dr. Georg Jonas, nunmehr äbtischer Obervogt auf Schloß Rorschach, der ehemals in Diensten des Bischofs von Konstanz gestanden, sowie der st. gallische Obervogt auf Schloß Oberberg, Johann Beat Frey von Baden.

Die Zahl der durch Mezler ihnen vorgelegten Dokumente betrug nicht weniger als 108. Sie bieten im gesamten und in ihren Einzelheiten interessante Aufschlüsse über Gestaltung und Handhabung des st. gallischen Pfründewesens, vornehmlich in der Zeit der kirchlichen Restauration, ferner über Zehntverhältnisse, Gebrauch des Spolienrechtes durch die Äbte, und vieles andere mehr. Vor allem tun sie auch dar, daß die Ersteinrichtung und die weitere Regelung der kirchlichen Verhältnisse im st. gallischen Gebiete durch Jahrhunderte hindurch in der Hand des Stiftes gelegen. Leider ist eine auch nur

¹ Abt Mathias Stähelin aus Fischingen wurde erwählt 1604, resignierte 1616 und starb 1636. *Kuhn*, *Thurgovia sacra*, II, 72, rühmt an ihm die «seltene Tugend», daß er aus der Erkenntnis der Unzulänglichkeit seiner Amtsführung den richtigen Schluß zu ziehen wußte.

teilweise Auswahl und Wiedergabe aus dem umfangreichen Material an dieser Stelle nicht möglich. Da indessen ein nicht unbedeutender Teil der Stücke in *Wartmanns Urkundenbuch der Abtei St. Gallen* im Abdruck sich findet, seien die betreffenden Stücke hier am Fuße vermerkt.¹ Das gesamte vorstehend vermerkte st. gallische Prozeßmaterial wurde gleich nach Abschluß der Verhandlungen zu Fischingen nach Rom abgeschickt und daselbst den 7. September 1610 in der Rota unter den üblichen Formalitäten entgegengenommen.

(Fortsetzung folgt.)

¹ Es sind folgende : Nr. 826, III, 41 ; Nr. 874, III, 89 ; Nr. 896, III, 112 ; Nr. 1317, III, 468 ; Nr. 1695, IV, 125 ; Nr. 1793, IV, 216 ; Nr. 1171, III, 551 ; Nr. 1046, III, 244 ; Nr. 1314, III, 487 ; Nr. 5094, VI, 234-35 ; Nr. 3205, V, 380 ; Nr. 829, III, 44-45 ; Nr. 1475, III, 601 ; Nr. 1476, III, 602, Beilage zu Nr. 1374, III, 509-10 ; Nr. 2423, IV, 857-59 ; Nr. 2674, V, 101 ; Nr. 2080, IV, 472, samt Beilage ; Nr. 864, III, 76-77, und Nr. 2621, V, 65-66.

